

## **278 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV.GP**

# **Bericht des Zollausschusses**

### **über die Regierungsvorlage (238 der Beilagen): Übereinkommen zur Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI und XXIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens samt Anhang und Anmerkungen**

Die im Rahmen des GATT stattgefundenen multilateralen Handelsverhandlungen haben zur Ausarbeitung eines Übereinkommens über die Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI und XXIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens geführt.

Es ist der Hauptzweck dieses Übereinkommens, die Bestimmungen des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens hinsichtlich der Erhebung von Ausgleichszöllen und die Bestimmungen des Artikels XVI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens bezüglich der Subventionen auszulegen und Vorschriften für ihre Anwendung festzulegen, um eine größere Einheitlichkeit und Sicherheit bei deren Durchführung zu erzielen.

Es soll dafür Sorge getragen werden, daß einerseits die Gewährung von Subventionen die Interessen der Unterzeichner dieses Übereinkommens weder negativ beeinflußt noch gefährdet und daß andererseits die Ausgleichszölle nicht den internationalen Handel ungerechtfertigt behindern. Den Herstellern, die durch die Anwendung von Subventionen Schaden erlitten haben, soll innerhalb eines einvernehmlich festgelegten internationalen Rahmens von Rechten und Pflichten ein Ausgleich geboten werden.

Weiters sollen die besonderen Handels-, Entwicklungs- und Finanzierungsbedürfnisse der Entwicklungsländer berücksichtigt und eine rasche, wirksame und gerechte Beilegung von im Rahmen dieses Übereinkommens entstehenden Streitigkeiten ermöglicht werden.

Das vorliegende Übereinkommen ist ein gesetzändernder und gesetzesergänzender Staatsvertrag. Folgende Bestimmungen sind als verfassungsändernd zu behandeln:

Art. 2 Abs. 8, Art. 6 Abs. 7, Fußnote zum Art. 13 Abs. 1, Art. 13 Abs. 4, Art. 14 Abs. 6 und Abs. 7, Art. 16 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 9.

Das Übereinkommen darf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 im Zusammenhalt mit Art. 50 Abs. 3 B-VG nur mit Genehmigung des Nationalrates unter sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Zollausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 13. März 1980 in Verhandlung genommen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Hietl und Koppensteiner einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Zollausschuß hält im vorliegenden Falle die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Zollausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Übereinkommens zur Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI und XXIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, dessen

Art. 2 Abs. 8, Art. 6 Abs. 7, Fußnote zum Art. 13 Abs. 1, Art. 13 Abs. 4, Art. 14 Abs. 6 und Abs. 7, Art. 16 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 9 verfassungsändernd sind, samt Anhang und Anmerkungen (238 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1980 03 13

**Dr. Lenzi**  
Berichterstatter

**Josef Steiner**  
Obmann